

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz Weißenburg i. Bay.
Friedrich-Ebert-Straße 18
Postfach 380
Fernsprecher 0 91 41 / 9 02 - 0
Telefax 0 91 41 / 9 02 - 1 08
Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Weißenburg 1 406
Sparkasse Gunzenhausen 102 699
Raiffeisenbank Weißenburg 49 000
Postgiroamt Nürnberg: 190 18-854

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr
nur in dringenden Fällen:
Mo.-Do. 14.00-16.00 Uhr
Kraftfahrzeugzul.-Stelle:
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr,
Die. u. Do. von 14.00-16.00 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Neues Rathaus, Eingang Auf der Wied 2
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 907-0
Telefax: 0 91 41 / 907-138
Sparkasse 558
Hypo-Bank 1 480 101 029
Raiffeisenbank 0 012 963
Bayer. Vereinsbank 2 704 315
Volksbank 313 009
Postgiroamt Nürnberg 1400-850

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr
in dringenden Fällen:
Montag-Donnerstag
14.00-16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Paßamt.
Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr
Mittwoch 14.00-16.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel KG (Weißenburger Tagblatt), Weißenburg i. Bay., Wildbadstr. 16, Telefon 85 90 90

Nr. 20

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 17. Mai 1997

Inhaltsverzeichnis:

- 125 **Knick in der Rentenkurve**
- 126 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in Weißenburg, Ortsteil Dettenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Städtischen Werke Weißenburg**
- 127 S **Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Schlanker Staat ohne Senat“**
- 128 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 8 der Stadt Weißenburg im Ortsteil Hattenhof für das Gebiet „Am Hattenhofer Weiher“ für einen Bereich nördlich der WUG 1 und westlich des Lettenweges**
- 129 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Weißenburg für das Gebiet „An der Hagenau“ für einen Bereich südlich der Wiesenstraße für die Grundstücke Fl. Nr. 2447/1 und 2447/2, Gemarkung Weißenburg**
- S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Weißenburg für das Gebiet „An der Schönau“ (I. BA)**
- 131 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rezattal - Gruppe“ Röttenbach - Mühlstetten - Stirn, 91187 Röttenbach, für das Haushaltsjahr 1997**
- 132 **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfaffenberggruppe vom 5. 10. 1993 (1. Änderungssatzung).**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

125 Knick in der Rentenkurve

Früher wurden Zeiten der Arbeitslosigkeit generell als sogenannte Anrechnungszeiten bewertet und wirkten sich damit rentensteigernd aus – auch wenn das Arbeitsamt kein Geld mehr zahlte. Nach dem 1. Juli 1978 liegende Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug gilt seit Anfang dieses Jahres aufgrund der Spargesetze nur noch als Anrechnungszeit ohne Bewertung – und sorgt damit für einen leichten Knick im Rentenverlauf.

Denoch sind solche Zeiten keine völligen Fehlzeiten in der Rentenversicherung. Sie wirken sich nämlich immer noch positiv aus: Sie erfüllen bestimmte Wartezeiten, erhalten das Anrecht auf eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit und erhöhen die Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten. Es lohnt also nach wie vor, sich auch dann weiter beim Arbeitsamt zu melden, wenn es nicht mehr zahlt.

126 ~~Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in Weißenburg, Ortsteil Dettenheim für die öffentliche Wasserversorgung der Städtischen Werke Weißenburg~~

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I S. 1695), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Städtischen Werke Weißenburg wird in der Stadt Weißenburg, Ortsteil Dettenheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen Zone I
2 Engeren Schutzzonen Zone II
1 Weiteren Schutzzone Zone III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 6, 7) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2500 maßgebend; sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die Innenkanten der im Lageplan dargestellten Schutzzonengrenzen festgelegt. Der genannte Lageplan M 1 : 2500 ist im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen niedergelegt; er kann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone A sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	I	II	III
1. Bei landwirtschaftlichen, forstlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle	verboten		verboten wie Nummer 2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn 80% der nach Düngemittelrecht zulässigen Stickstoffdüngung überschritten werden - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Hochbehälter (IIIA) bzw. Behälter (IIIB), die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6 Unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten		verboten ohne Abdeckung oder dichtem Boden
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	verboten		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten		—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe od. Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.16 Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten		

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.17 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	verboten		
1.19 Offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	verboten		
2. Bei sonstigen Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (so weit nicht in Nr. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
3. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten wie Nummer 1.12
4. Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behältern
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten für gewerbliche Anlagen	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. Bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. 5. 82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		
6. Bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	I	II	III
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitpla- nung	verboten		
7. Betreten	verboten		—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-

Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

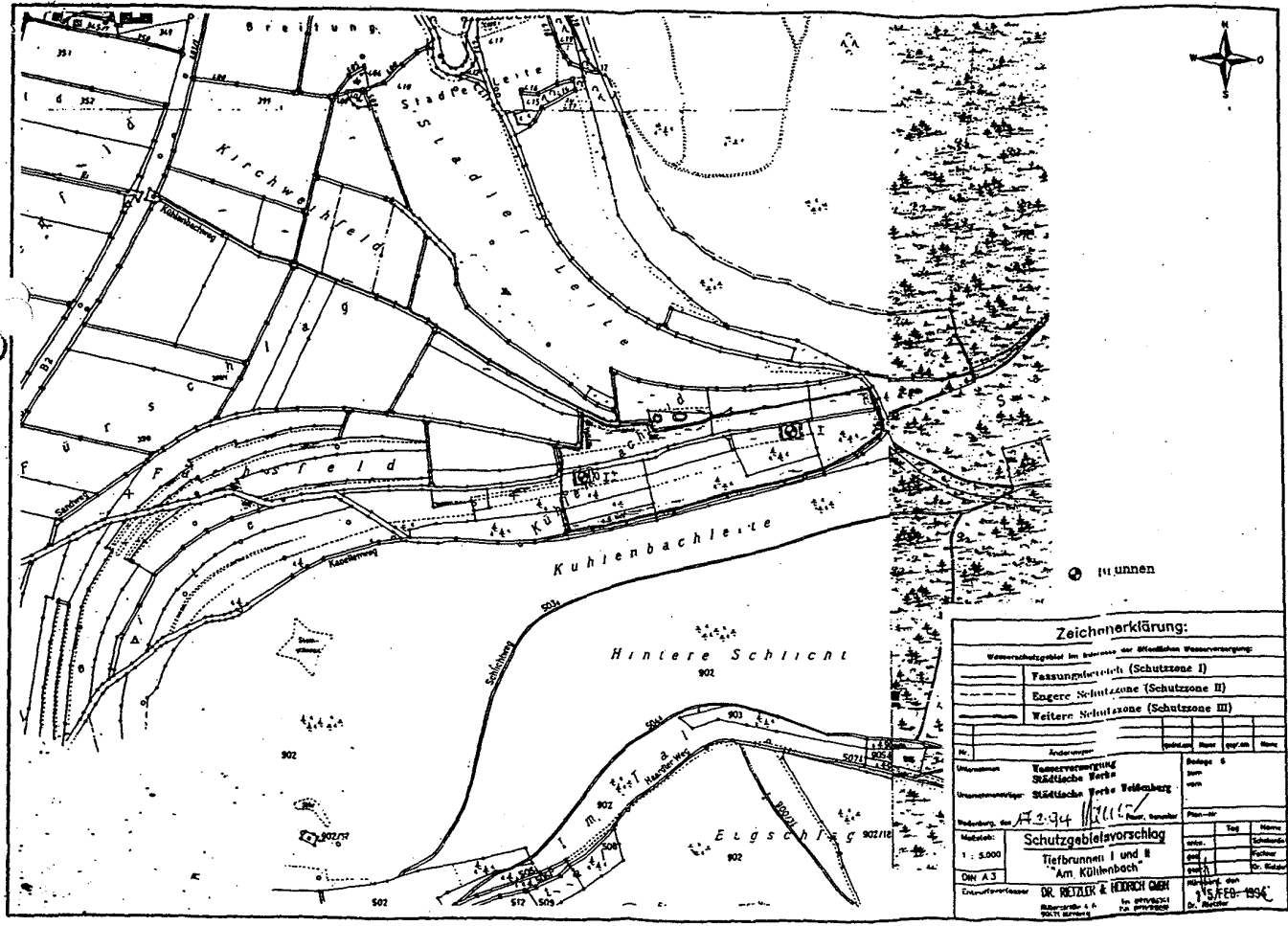
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Entscheidung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.



„Keine maßstabgerechte Abbildung“

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. in Kraft.

Weißenburg, den 6. 5. 1997

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Georg Rosenbauer, Landrat

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3 500 Stück
- Mastputen	3 500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10 000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.
2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzengärten
4. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
5. „Offener Ackerboden“ ist gepflückter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Stadt Weißenburg i. Bay.

127 S Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Schlanker Staat ohne Senat“

1. Das Wählerverzeichnis der Eintragungsbezirke der Gemeinde Stadt Weißenburg i. Bay. für das Volksbegehren „Schlanker Staat ohne Senat“ (Eintragsfrist vom 10. bis 23. Juni 1997) liegt vom 21. bis 23. Mai 1997 während der Dienststunden und am 24. Mai 1997 von 9.00 bis 11.00 Uhr im Wahlamt der Stadt Weißenburg i. Bay., Neues Rathaus, Eingang A. d. Wied, Zi. C 01 zu jedermanns Einsicht aus.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Stimmberechtigte können verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt kenntlich gemacht wird.
4. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder

b) einen Eintragungsschein besitzt und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 24. Mai 1997 bis 11.00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Weißenburg i. Bay., Neues Rathaus, Eingang A. d. Wied, Zi. C 01, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragungsraumes des Landkreises eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
 - a) sich während der ganzen Eintragsfrist (10. bis 23. Juni 1997) aus wichtigem Grund außerhalb ihres Eintragungsbezirks aufhält
 - b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 7. Mai 1997 in einen anderen Eintragungsbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt
 - c) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
 - d) als Insasse oder Beschäftigter eines Krankenhauses, Alten-, Pflege- oder Erholungsheims oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Justizvollzugsanstalt durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,
- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 20. Mai 1997) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung veräußert hat,
 - a) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
7. Der Eintragungsschein kann bis zum 23. Juni 1997 bei der Stadt Weißenburg i. Bay., Neues Rathaus, Eingang A. d. Wied, Zi. C 01, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.

Weißenburg i. Bay., 6. 5. 1997

Reinhard Schwirzer, Oberbürgermeister

128 S Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 8 der Stadt Weißenburg im Ortsteil Hattenhof für das Gebiet „Am Hattenhofer Weiher“ für einen Bereich nördlich der WUG 1 und westlich des Lettenweges

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg beschloß in seiner Sitzung am 24. 9. 1996, in Abänderung der Stadtratsbeschlüsse vom 20. 2. 1990 und 26. 4. 1990, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 8 der Stadt Weißenburg im Ortsteil Hattenhof für das Gebiet „Am Hattenhofer Weiher“ für einen Bereich nördlich der WUG 1 und westlich des Lettenweges für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 2148/2, 2104, 2107 und 2169/3, Gemarkung Weimersheim. Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

In der Zeit vom 11. 11. 1996 bis 11. 12. 1996 wurde für die o. g. Bebauungsplanaufstellung das Verfahren der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die hierbei eingegangenen Bedenken und